

„Gewalt an Kindern kann nur bestehen, wenn auch Ignoranz, Gutgläubigkeit und Feigheit Bestand haben.“

(Anke Elisabeth Ballmann, 2019, S.17)



Kinderschutzkonzept

Evangelischer Kindergarten St. Georg

Anlagen:

- Anlage 1: Selbstverpflichtung
- Anlage 2: Verhaltenskodex
- Anlage 3: Liste und Fragenkatalog für eine Risikoanalyse in der Kita
- Anlage 4: Ansprechpartner Kita
- Anlage 5: Handlungsschritte und Dokumentation Kindeswohlgefährdung
- Anlage 6: Ansprechpartner Extern
- Anlage 7: Ampelbogen Kindeswohlgefährdung
- Anlage 8: Selbstauskunft nicht hauptamtliche Mitarbeiter*innen
- Anlage 9: Beschwerdeverfahren und -bearbeitung
- Anlage 10: Belehrung zum Sozialdatenschutz

Version	Ersteller	Freigabe	Freigabe	Datum
01	KiGa Team	D. Schmitt, Leitung	S. Hewelt, Träger	18.07.2022

Inhalt

1 Einleitung.....	3
2 Kinderschutz.....	3
2.1 Grundsätze	3
2.2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Einstellungsverfahren.....	5
4 Verhaltenskodex in der Kita	6
5 Kindeswohlgefährdung.....	6
5.1 Bereiche von Kindeswohlgefährdung.....	6
5.2 Mögliche Signale für Kindeswohlgefährdung.....	7
5.3 Folgen von Kindeswohlgefährdung	7
5.4 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita.....	8
5.5 Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita.....	10
5.6 Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita	10
6 Grenzverletzungen in der Kita.....	10
6.1 Formen der Grenzverletzungen in der Kita.....	10
6.2 Umgang mit Grenzverletzungen in der Einrichtung.....	11
7 Gefährdungseinschätzung.....	12
8 Risiko- und Potentialanalyse/Täterstrategien.....	14
8.1 Ziele der Risikoanalyse	14
8.2 Check – Liste für die Risikoanalyse in der Kita (siehe Anlage 3).....	15
8.3 Täterstrategien.....	15
9 Sexualpädagogisches Konzept.....	16
9.1 Merkmale der kindlichen Sexualität.....	16
9.2 Ziele des Bildungsbereiches „kindliche Sexualität“	16
9.3 Umgang mit der kindlichen Sexualität in der Praxis.....	17
9.4 Grenzverletzungen und übergreifige Haltung unter Kindern in der Kita.....	20
9.5 Geschlechterbewusste Pädagogik.....	20
10 Partizipation – und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung	22
11 Notfallplan.....	27
11.1 Krisenteam und – Management.....	27
11.2 Handlungsplan und Maßnahmen.....	27
12 Fortbildung	29
13 Kooperationen mit Fachberatungsstellen.....	29
14 Literaturangaben	29

1 Einleitung

Neben der Aufgabe der Kinderbildung, -betreuung und -erziehung steht unsere Einrichtung in der Pflicht sich für das Wohlergehen eines jeden Kindes einzusetzen. Wir begleiten die Kinder und deren Familien in jeder Lebenslage und bieten Hilfe und Beratung an.

Uns ist besonders wichtig, dass unsere Kita ein sicherer Ort für Kinder ist. Deshalb möchten wir mit diesem Schutzkonzept schwierigen Situationen vorbeugen und eine Handreichung bieten, um im Ernstfall richtig zu reagieren und sich korrekt zu verhalten. Es ist ein im Team erarbeitetes Werk, mit dem sich alle Beteiligten identifizieren können.

2 Kinderschutz

2.1 Grundsätze

Auf Grund der frühen Kontakte zu Kindern und Eltern, haben Kitas einen besonderen Schutzauftrag. In diesem geht es nicht nur um das Handeln im Ernstfall, sondern auch um die Prävention und deren Maßnahmen. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Wir als Kindertageseinrichtung leisten dabei einen zentralen Beitrag. Uns ist es dabei wichtig, vorher mit allen Beteiligten sinnvolle Vereinbarungen zu treffen. Zu den Beteiligten gehören die Kinder, deren Eltern sowie das pädagogische Team und ggf. das Jugendamt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen für das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung basiert auf folgender Gesetzgebung: **Grundgesetz Aussagen in Artikel 1 und 2** (in Auszügen):

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631:

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

– dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung

Die **UN Kinderrechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen.

Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Im **§ 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)** und im **§ 9b des BayKiBiG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**.

Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3) der Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins – zu - Eins - Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Grundsätzlich gehört gegenseitiger Respekt und Grenzen achtende Kommunikation zum kirchlichen und diakonischen Selbstverständnis. Es ist Aufgabe aller Träger, sexualisierter Gewalt vorzubeugen, diese zu verhindern, Verdachtsfälle aufzuklären, auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren, Betroffenen von Missbrauch in der Kirche Unterstützung zu gewähren und Ursachen sexualisierter Gewalt in geeigneter Weise aufzuarbeiten. Deshalb unterliegt der evangelische – lutherische Kindergarten dem **Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)**

(vgl. Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V, Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Mai 2020)

3 Einstellungsverfahren

Um die Kinder in der Einrichtung vor Gefahren zu schützen wird bei jeder Neueinstellung, allen ehrenamtlich Tätigen und bei den Fachdiensten ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt.

Im Bewerbungsgespräch werden;

- der Umgang mit Macht und Gewalt
- mit Nähe und Distanz
- mit Fehlern und Beschwerden
- der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern

thematisiert.

Im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung geprüft und eine einrichtungsspezifische Selbstverpflichtung sowie ein einrichtungsspezifischer Verhaltenskodex (vgl. Anlagen 1 und 2) wird unterzeichnet.

Alle neuen Mitarbeiter werden mit der Einrichtungskonzeption vertraut gemacht und eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist bei der Einarbeitung präsent und als fester Bestandteil gelebter Kindergartenkultur verbindlich.

Bei Hospitierenden (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Arbeitsvertrag (Schüler*innen, Ehrenamtliche) ist obligatorisch:

- eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage 8)

- die Einhaltung der Regeln, die in unserer Selbstverpflichtung sowie im Verhaltenskodex festgehalten sind

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder darf keine der oben genannten Personengruppen ein eigenständiges, unbegleitetes Angebot wie auch pflegerische Maßnahmen wie Wickeln, auf die Toilette begleiten, etc. an Kindern durchführen. Dies ist nur in Begleitung einer angestellten päd. Kraft möglich.

Die Einrichtungsleitung informiert die im Haus befindlichen Ehrenamtlichen, Hospitant*innen und Praktikant*innen über folgende Punkte:

- den Sozialdatenschutz. (siehe Anlage 10)
- das Infektionsschutzgesetz
- die Überprüfung des persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt.

4 Verhaltenskodex in der Kita

Um die Kinder und die Mitarbeiter in der Einrichtung vor Grenzen verletzendem und übergriffigem Verhalten zu schützen, hat das pädagogische Team einen Verhaltenskodex ausgearbeitet (vgl. Anlage 2). Dieser muss sowohl von neu eingestelltem als auch von Bestandspersonal unterzeichnet werden. Damit möchten wir die notwendigen Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten des pädagogischen Personals sichern.

5 Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“

(Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a. (HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004)

5.1 Bereiche von Kindeswohlgefährdung

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung,

- Körperliche Misshandlung
- Sexuale Gewalt/ sexueller Missbrauch

5.2 Mögliche Signale für Kindeswohlgefährdung

Werden bei Kindern bestimmte und plötzlich auftretende Verhaltensveränderungen beobachtet, könnte dies ein Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung sein. Zu den möglichen Signalen gehören: Ängste, Rückzug, Vermeidung von Menschen, Orten oder Situationen. Ebenso kann dazu gehören plötzliches, wiederkehrendes Einnässen oder Einkoten wie auch ein altersunangemessenes oder zwanghaftes sexualisiertes Verhalten wie auch destruktive Aggressionen. Alle aufgeführten Beispiele von Verhaltensveränderungen bei den Kindern sind jedoch keine eindeutigen Signale. **Nähere Erläuterungen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdachtsfällen siehe auch Kapitel 7.**

5.3 Folgen von Kindeswohlgefährdung

Nicht immer zeigen Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen. Symptome sind jedoch keine eindeutigen Belege! Die nachfolgenden benannten und angedeuteten Symptome sind lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mit zu beachten.

körperliche Folgen:

- Untergewicht
- vermindertes Wachstum
- Rückstände in der körperlichen Entwicklung
- hohe Infektanfälligkeit
- Hämatome, Brandwunden, Frakturen die sie sich nicht selbst zugefügt haben können
- Verletzungen im Genitalbereich oder oral Bereich
- Geschlechtskrankheiten
- Schlafstörungen
- Einnässen

- Selbstverletzung
- Essstörung

psychosoziale Folgen:

- Ängste
- Selbstunsicherheit
- Depression
- Unruhe
- Aggression
- extremes Scham - und Schuldgefühl
- im Kontakt mit anderen Kindern distanzlos manche / andere wiederum meiden jeden Kontakt und/oder haben Angst im Umgang mit anderen
- geringe Frustrationstoleranz
- "unsoziales" Verhalten

kognitive Folgen:

- geringe Aufmerksamkeit/Konzentrationsschwierigkeiten
- kein Durchhaltevermögen
- eingeschränkter Forschungsdrang und Neugier
- Sprachprobleme
- Wahrnehmungsstörung
- diagnostizierbare Lernbehinderung

5.4 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita

Das Kindeswohl innerhalb der Einrichtung muss sichergestellt werden. Wir sehen es als unsere Aufgabe, Kinder vor missbräuchlichen Machtausübungen und/oder Vernachlässigung, Übergriffen, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantem Verhalten oder vor unzureichendem Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung zu bewahren.

Um im Verdachts - oder Vorkommensfall einer Gefährdung angemessen reagieren zu können, haben wir für unsere Einrichtung Leitfäden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kita, vorliegen.

Innerhalb der Einrichtung kann es neben einer Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter/in, auch zu übergriffigem Verhalten unter Kindern kommen. Kommt es dazu, muss pädagogisch interveniert werden. Die Aufmerksamkeit richtet sich zuerst auf das betroffene Kind, welches den sofortigen Schutz, Trost, Zuwendung und die Versicherung braucht, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat.

Auf Seiten des übergriffigen Kindes sind der pädagogische Umgang mit dem Verhalten, der Schutz des betroffenen Kindes und die sensible und wirksame Einflussnahme auf das übergriffige Kind besonders wichtig. Hierbei kann Beratung und Begleitung fachlicher Beratungsstellen notwendig werden.

Notwendige Maßnahmen werden von den pädagogischen Fachkräften, nicht von den Eltern entschieden und haben zum Ziel, das Verhalten des übergriffigen Kindes durch Einsicht und Einschränkungen zu verändern, nicht durch Strafe. Die Maßnahmen sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Für den Umgang mit den Eltern der Beteiligten bzw. Betroffenen Kinder ist Transparenz das Wichtigste.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter kann ein Hinweis auf eine mögliche akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend **SGB VIII Paragraph 8a** sein und sollte mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen beraten werden.

Erwachsene - Kinder

Bei Wahrnehmung und Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von uns betreuten Kindes durch Kolleginnen sollte zunächst im Rahmen der gelebten Fehlerkultur in unserer Einrichtung eine kollegiale Rücksprache/ Reflexion, unter Einbeziehung der Leitung und ggf. des Trägers, vorgenommen werden. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes. Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs durch Kolleginnen erhalten, haben schnellstmöglich die Leitung zu informieren. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst beteiligt ist, teilt der/ die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger mit. Im nächsten Schritt kann die insoweit erfahrene Fachkraft als unabhängiger Sachverständiger beratend - zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz und die Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - hinzugezogen werden.

Die bekannt gewordenen Umstände, der Inhalt der Gespräche, sowie alle Handlungsmaßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.

Der Träger informiert ggf. die Aufsichtsbehörde - Jugendamt oder ggf. unmittelbar die Strafverfolgungsbehörde.

Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist im Verfahren immer zu achten. Ansprechpartner für die Medien ist der Träger.

5.5 Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita

Hierbei handelt es sich um die Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern oder durch Dritte. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. **§8a SGBVIII und Art. 9b BayKiBiG**

5.6 Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita

- Beobachtete Anzeichen für eine Gefährdung werden zwischen Leitung und der pädagogischen Fachkraft kommuniziert
- Einschätzung im Team, evtl. Nutzung von Hilfsmitteln
- Bei gewichtigen Anzeichen für eine Gefährdung wird/ werden:
 - insoweit erfahrene Fachkraft zugezogen
 - Beratung über das weitere Vorgehen veranlasst
 - sämtliche Schritte schriftlich dokumentiert
- Gespräch mit den Eltern (nur wenn der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird)
- Schriftliche Information des Jugendamts in den dafür vorgesehenen Fällen (Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII)
- Wenn es notwendig ist, wird Kontakt mit anderen Diensten und Einrichtungen aufgenommen (Datenschutz ist zu beachten)

(vgl. Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Mai 2020)

6 Grenzverletzungen in der Kita

6.1 Formen der Grenzverletzungen in der Kita

Grenzüberschreitungen kommen im pädagogischen Alltag vor. Oft sind sie unbeabsichtigt und nicht bewusst, man kann sie aber korrigieren, wenn sie einem bewusst werden.

Zu solchen **unbeabsichtigten Grenzverletzungen** gehören:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen

- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Grenzüberschreitungen, die bewusst und nicht aus Versehen passieren gehören zu **Übergriffen**. Haltung, die sich über Signale (verbale oder nonverbale) der Kinder hinwegsetzt. Beispiele dafür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Solche Arten von Verhalten haben wir gemeinsam thematisiert und intensiv besprochen. Wir sind als Kita - Team zum eindeutigen Konsens gekommen, dass übergriffiges Verhalten von uns nicht toleriert und von uns in der Kita nicht geduldet wird. Übergriffe gegen die uns anvertrauten Kinder werden angesprochen, im Team besprochen, evtl. die Leitung und bei wiederholten Vergehen der Träger informiert (genaue Vorgehensweise ist im von uns erstellten Notfallplan zu sehen).

Bei **Übergriffen, die durch Kinder** passieren, muss eine besondere Achtsamkeit und sorgfältige pädagogische Intervention geboten sein (siehe Kapitel **5.4**)

6.2 Umgang mit Grenzverletzungen in der Einrichtung

In der Einrichtung sind grenzüberschreitende Situationen ein wichtiges Thema, das pädagogische Team ist durch einen sensiblen Blick und eine aufmerksame Haltung bereit, solche Situationen zu erkennen, zu reflektieren und ggf. im Team zu thematisieren. Es geht nicht um Schuldzuweisungen oder darum, Fehlverhalten zu kritisieren, sondern darum, ein offenes Klima in der Einrichtung zu schaffen. Es ist für uns sehr bedeutsam, eigene Grenzen

Seite 11 von 30

und die Grenzen der uns anvertrauten Kinder wahrnehmen zu können, sie richtig zu interpretieren und sie zu akzeptieren. Uns ist es wichtig, das eigene Handeln gut reflektieren zu können um grenzüberschreitende Situationen zu erkennen und zu vermeiden. Werden die Kindergrenzen von uns in den pädagogischen Alltag berücksichtigt und akzeptiert, so können die Kinder eine wichtige Bildungserfahrung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung machen. Deshalb ist es uns wichtig, zu diesem Thema eine Haltung zu entwickeln.

Mit Maßnahmen wie:

- ein guter Umgang mit Nähe und Distanz im Kitaalltag
- regelmäßige Teambesprechungen mit Fallbeispielen
- Verhaltensweisen, grenzüberschreitende Schlüsselsituationen als Impuls zum Nachdenken oder gemeinsamen Gespräch nehmen (an Hand von echten oder fiktiven Beispielen)
- sich immer Fragen stellen wie: „Gehe ich permanent über meine Grenzen?“, „Welche Gründe führen zu Grenzverletzungen?“, „In welchen Situationen kommt es zu Grenzverletzungen?“, „An wen kann ich mich wenden, wenn ich Hilfe benötige?“, etc.
- klare Abläufe und Regeln schaffen und diese einhalten
- kontinuierliche Reflexion des eigenen Handelns
- gemeinsame Erarbeitung eines Verhaltenskodexes (siehe Anlage 2)
- gute Gestaltung des Dienstplans, um eine situative Überforderung zu vermeiden
- Offenheit als gutes Arbeitsklima,
- Fortbildungen zum Thema Kinderschutz

möchten wir eigenes Verhalten vor Fehlern schützen, um professionell tätig zu sein und in unserer Kita einen sicheren Ort für die anvertrauten Kinder zu schaffen.

(vgl. Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Mai 2020)

7 Gefährdungseinschätzung

Werden bei einem von uns betreuten Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachtet, wird unverzüglich eine Gefährdungseinschätzung mittels einer Orientierungshilfe (siehe Anlage 7 Ampelbogen – Gefährdungseinschätzung im

persönlichen Umfeld des Kindes) vorgenommen. Dies ermöglicht eine rasche Gefährdungserkennung sowie eine gute Vorbereitung für die Besprechung im Team sowie für eine Beratung mit der insofern erfahrenen Fachkraft.

Zu den Anhaltspunkten beim Kind gehören:

- Nicht plausibel erklärbare, sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, verschmutzte/fehlende Kleidung, ...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an Kinder gefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- gehäuftes Vorkommen von Krankheiten
- Anzeichen psychischer Störungen
- Starke Konflikte in oder mit der KiTa

Anhaltspunkte in der Familie und Lebensumfeld des Kindes sind:

- Gewalttätigkeiten und/ oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes

- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/ materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- schädigendes Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischer Gruppierung

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit sind:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

8 Risiko- und Potentialanalyse/Täterstrategien

8.1 Ziele der Risikoanalyse

Um die vermeidbaren Gefahren zu erkennen und ihnen vorzubeugen, muss sich das Kita – Personal immer wieder mit den räumlichen Gegebenheiten im pädagogischen Alltag, den Arbeitsabläufen und mit den organisatorischen Strukturen der Kita auseinandersetzen. (siehe Checkliste für Risiko und Potentialanalyse in Anlage 3)

Daraus resultierende Erkenntnisse werden schriftlich festgehalten und mit geeigneten Maßnahmen in die Praxis umgesetzt. Dadurch werden potentielle Risiken und die Schwachstellen in Bezug auf Gewalt innerhalb der Einrichtung minimiert und das

pädagogische Personal wird für Risiken und Gefährdungspotenziale sensibilisiert. So kann eine achtsame und wertschätzende Kita – Kultur geschaffen werden.

8.2 Check – Liste für die Risikoanalyse in der Kita (siehe Anlage 3)

8.3 Täterstrategien

Hier ist es hilfreich, sich bekannte Strategien von Tätern und Täterinnen bewusst zu machen, im Team zu diskutieren, um sich gegenseitig aufmerksam zu machen.

- Sie gehen strategisch vor
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („*Das ist alles ganz normal.*“), Schuldgefühlen („*Das ist doch alles deine Schuld!*“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („*Du hast mich doch lieb.*“, „*Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.*“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

9 Sexualpädagogisches Konzept

„Das Interesse am eigenem Körper, Lustempfinden und altersentsprechende sexuelle Aktivitäten spielen in der Entwicklung jedes Kindes eine wichtige Rolle. Die psychosexuelle Entwicklung ist ein zentraler Aspekt der Persönlichkeitsbildung und beginnt bereits vor der Geburt.“

(Jörg Maywald, 2018)

9.1 Merkmale der kindlichen Sexualität

Kindliche Sexualität ist:

- von Geburt an vorhanden (sogar pränatal)
- spielerisch, spontan
- nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet (beim Erwachsenen auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert)
- erleben des Körpers mit allen Sinnen
- egozentrisch
- Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen

Sie gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes.

9.2 Ziele des Bildungsbereiches „kindliche Sexualität“

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

9.3 Umgang mit der kindlichen Sexualität in der Praxis

Um die sexuelle Entwicklung als Teil der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder nicht zu beeinträchtigen, dürfen pädagogische Kräfte die kindliche Sexualität nicht tabuisieren und auch auf keinen Fall bestrafen. So erleben die Kinder in der Kita eine sexual freundliche Atmosphäre. Aktivitäten, die von Erwachsenen oft als unpassend oder störend empfunden werden, sind von uns nicht generell verboten. Die Kinder sollen nicht das Gefühl bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist. Die Kinder dürfen im Bildungsbereich „Sexualität“, der für ihre Persönlichkeitsentwicklung sehr bedeutsam ist, nicht alleingelassen werden. Sie brauchen Antworten auf ihre Fragen, damit sie eigene Gefühle, Grenzen, Bedürfnisse wahrnehmen und gegen über dem anderen gut vertreten können. Fragen der Kinder werden altersgemäß und wahrheitsgemäß beantwortet. Wir verwenden für die Genitalien Fachbegriffe wie Penis, Scheide und die Brust.

Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Sie und das pädagogische Personal setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Uns ist bekannt, dass das Wissen über den eigenen Körper Kinder stark macht und sie in die Lage versetzt, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. So lernen die Kinder ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen. Das Schamgefühl entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr und wird von uns respektiert. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot!

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt. Du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen**).

- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst **(respektvoller Umgang mit Grenzen)**.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen **(Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)**
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird **(Hilfe suchen)**.
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert **(Schuldgefühle abwenden)**.

(Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Mai 2020 S.27)

Im Rahmen des Konzeptes haben wir gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen werden.

„**Doktorspiele**“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand und dienen ausschließlich der Entdeckung des eigenen Körpers und der Genitalien. Sie haben nichts mit dem Begehren eines Erwachsenen zu tun. Sie sind reine kindliche Neugier. Die Kinder suchen nach Bestätigung, dass sie genauso bzw. anders aussehen wie die Kinder des gleichen bzw. anderen Geschlechts. Die Spielinitiative geht immer ausschließlich von den beteiligten Kindern aus. Im Vorschulalter erhalten Doktorspiele eine andere neue Bedeutung, nämlich das Einüben und Experimentieren mit Rollenmustern. Ab diesem Zeitpunkt sprechen wir von ersten Freundschaften, in denen tiefe Gefühle und Empfindungen für andere entstehen. Es werden Musterrollen des Vaters und der Mutter nachgespielt, erste Umarmungen werden gewagt.

Folgende Regeln sind unter Kindern bei Doktorspielen in der Kita wichtig:

- das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im Vordergrund
- sollte nur unter gleichaltrigen Kindern stattfinden
- diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier
- es gibt immer das Recht, Nein zu sagen!
- jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren

- jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/ er Doktor spielen möchte
- kein Kind darf einem anderen weh tun
- mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig

(vgl. Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V, Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Mai 2020)

In der Kita hat das pädagogische Personal schon des Öfteren die Erfahrung gemacht, dass einige Kinder, sowohl Mädchen als auch Jungen masturbieren. Manche Kinder machen das selten eher beiläufig, andere wiederholen, ausdauernd bis zum Höhenpunkt. Dies ist kein Grund zu Besorgnis, sondern gehört zu einer normalen Entwicklung eines Kindes. Die Kinder suchen nach Entspannung, Lust und körperlicher Erregung. Manche Kinder spielen mit ihren Genitalien, andere wiederum masturbieren. Dies kommt sowohl im häuslichen Umfeld wie auch in der Kita vor. Wichtig ist ein feinfühliges Umgang und eine klare Grenzsetzung in solchen Situationen. Wir werden das Kind ansprechen und ihm deutlich machen, dass es zu diesem Zweck und zum eigenen Schutz einen abgeschirmten Ort aufsuchen soll. Dadurch werden die Grenzen und die Intimsphäre der Kinder nicht verletzt und das Gefühl, dass das Kind etwas Schlechtes gemacht hat, wird auch nicht entstehen.

Allerdings kann in manchen Fällen ein übertriebenes und demonstratives Masturbieren eine andere Ursache haben. Es kann ein Hinweis für eine problematische Entwicklung oder sogar ein Zeichen für die Gefährdung eines Kindes sein. Hier muss im Team genau besprochen werden, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind und wann die Eltern informiert werden.

9.4 Grenzverletzungen und übergriffige Haltung unter Kindern in der Kita

Manchmal kommt es bei Körpererkundungsspielen zu Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen. In der Regel ist dies keine Absicht. Häufig bemerken die Kinder dies schnell und unterbrechen ihr übergriffiges, grenzverletzendes Handeln. In manchen Fällen benötigen sie dabei die Unterstützung einer pädagogischen Kraft.

Wir sprechen von sexuellen Übergriffen, wenn Grenzverletzungen mit Absicht, gezielt und /oder wiederholt stattfinden. Es kommt zu massiven Grenzverletzungen, bei denen andere Kinder gezielt zu sexuellen Handlungen überredet oder verführt, mit Drohungen oder körperlicher Gewalt gezwungen oder gezielt an den Genitalien verletzt werden.

Übergriffshandlungen unter Kindern:

- sexualisierte Sprache, Beleidigungen
- unerwünschtes Zeigen von eigenen Geschlechtsteilen
- auffordern zum Angucken oder Anfassen
- Zwangsküssen
- Orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen

Um das betroffene Kind zu schützen und dem übergriffigen Kind die Grenzen aufzuzeigen, bedürfen sexuelle Übergriffe immer das Einschreiten des pädagogischen Personals. Das Opfergefühl wird dem betroffenen Kind durch wertschätzende und einfühlsame Haltung genommen und dem übergriffigen Kind das Machtgefühl nicht zugesprochen.

Im nächsten Schritt werden die Eltern der betroffenen Kinder informiert. Weitere Vorgehensweise siehe Kapitel 5.4 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita

Da die Eltern das Recht auf Information über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes haben, bieten wir gerne in den Entwicklungsgesprächen wie auch in den themenbezogenen Elternabenden die nötigen Informationen. Damit möchten wir Misstrauen vorbeugen und das notwendige Vertrauen schaffen. Transparenz ist uns sehr wichtig.

9.5 Geschlechterbewusste Pädagogik

„Jungen und Mädchen sind gleich und sie sind verschieden. In diesem Spannungsfeld zwischen Gleichheit und Verschiedenheit bewegt sich geschlechterbewusste Pädagogik. Alle Mädchen und Jungen genießen die gleichen Rechte und haben denselben Anspruch, ihre

Potenziale bestmöglich zur Entfaltung zu bringen. Zugleich sind Jungen und Mädchen verschieden, sowohl ihre körperliche Entwicklung betreffend als auch in Bezug auf Verhaltensweisen, Vorlieben, Interessen etc.“

(Jörg Maywald, 2018, S. 73)

Das biologische Geschlecht ist vorgegeben, männlich oder weiblich zu sein, wird von der jeweiligen Kultur und Gesellschaft beeinflusst. Die Kita – Zeit ist für die Entwicklung einer Geschlechtsidentität von wichtiger Bedeutung. Die Kinder setzen sich intensiv damit auseinander, was es heißt, ein Junge oder ein Mädchen zu sein und welche Rolle sie einnehmen. Beide Geschlechter werden durch Stereotypisierungen und pädagogische Praktiken, die ihnen nicht gerecht werden, benachteiligt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Entwicklungspotentiale eingeschränkt werden.

Bildungsziele und Grundhaltung genderbewusster Pädagogik

- Kinder jenseits von Geschlechterklischees in ihren individuellen Interessen und Fähigkeiten zu fördern
- Das andere Geschlecht als gleichberechtigt anzuerkennen
- Unterschiede zum anderen Geschlecht wahrnehmen und wertschätzen
- Erkennen, dass „weiblich“ und „männlich“ keine uniformen Kategorien sind, sondern dass „Weiblich“ und „Männlich“ sein in vielfältigen Variationen vorkommt
- Bei der Ausgestaltung ihrer individuellen Geschlechtsidentitäten zu unterstützen
- Anerkennung vielfältiger Lebenswesen
- Chancengerechtigkeit und Inklusion
- Grundverständnis darüber erwerben, dass im Vergleich der Geschlechter die Gemeinsamkeiten hinsichtlich Begabung, Fähigkeiten, Interessen und anderen Persönlichkeitsmerkmalen größer als die Unterschiede sind
- Kulturgeprägte, andere Vorstellungen über Geschlechtsidentitäten erkennen und respektieren und dennoch hinterfragen

(vgl Focks, Petra, 2016 ; BayBEP „2019)

In der Praxis

- Kinder werden als Persönlichkeiten mit individuellen Stärken, Vorlieben und Interessen gesehen
- Verallgemeinerungen z.B. die „Mädchen“ oder die „Jungen“ werden vermieden, stattdessen konkrete Verhaltensweisen, Merkmale und Fähigkeiten der Kinder zugeordnet
- Leistungen von Mädchen und Jungen werden gleichermaßen anerkannt und gewürdigt
- In den Diskussionen werden typische Rollenklischees in Frage gestellt und die Kinder dafür sensibilisiert
- Alle Kinder haben in der Kita gleichen Zugang und gleiche Teilhabe an allen Lerninhalten und Lernräumen
- Sowohl die Mädchen wie auch die Jungen bekommen gleiche Zuwendung

10 Partizipation – und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung

Partizipation als Kinderrecht

„Partizipation bedeutet die Beteiligung an Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, und damit Selbst- und Mitbestimmung, Eigen- und Mitverantwortung und konstruktive Konfliktlösung. Basierend auf dem Bild vom Kind als aktivem Mitgestalter seiner Bildung sind Partizipation und Ko- Konstruktion auf Dialog, Kooperation, Aushandlung und Verständigung gerichtet.“

(BayBEP 2019, S.XIX, Leitlinien)

Wir, das päd. Team, sehen es als unsere Aufgabe, die Kinder und deren Eltern entsprechend ihren Möglichkeiten aktiv in Gesprächs- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Sie dürfen, wenn der Inhalt und deren Entwicklungsstand es zulassen, selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden von uns informiert.

Beteiligungsformen

- Es gibt in unserer Kita Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingefügt sind, z.B.
Morgenkreis, Kinderkonferenz, Gespräche mit einzelnen Kindern, Alltagsgespräche, Kinderinterviews, Projektbeteiligungsformen, tägliche Reflexionen mit Kindern
- Die Kinder haben die Möglichkeit, Bedürfnisse, Wünsche sowie auch Kritik zu äußern, aber auch gehört zu werden

- Wir achten auf und sind sensibel für nonverbale Rückmeldeformen der Kinder (ablehnende Körperhaltung, Tränen in den Augen, Zittern, Weinen und Schreien, stiller Rückzug, etc.)
- Die Interessen der Kinder können jederzeit von den Eltern wie auch von Mitarbeitern vertreten werden

Partizipationsbereiche der Kinder

- Der strukturierte Tagesablauf darf und muss sogar verändert werden, wenn dies erforderlich ist. Der Tagesablauf wird an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtet und dementsprechend gestaltet
- Die Kinder haben Anspruch darauf bzgl. ihrer persönlichen Angelegenheiten informiert und gehört zu werden. Wir nehmen alle Äußerungen ernst und geben eine wertschätzende Rückmeldung. Werden Wünsche abgelehnt, soll dies begründet werden
- Wir achten darauf, dass die körperliche Selbstbestimmung in Schlüsselsituationen wie Essen, Schlafen, auf die Toilette gehen, Wickeln, Distanz und Nähe, An- und Ausziehen gewahrt bleibt. Dies ist wichtig für die gesunde Körperwahrnehmung. So werden die Kinder in ihrer Autonomie, Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt
- Die Kinder dürfen sowohl beim gleitenden Frühstück wie auch beim Mittagessen selbst bestimmen, ob und wie viel sie essen, trinken und sitzen möchten
- Wir weisen die Kinder nur auf gesunde Ernährung hin und darauf, dass eine spätere Essenszeit nicht mehr möglich ist (Spaziergang, Abholzeit und andere Aktivitäten)
- Die Kinder können bei der Essenswahl mitbestimmen, was und wie viel sie essen. Zum Probieren wird ermutigt aber nicht gedrängt. Die Nachspeise wird nach dem Hauptgericht angeboten
- Die Tischkultur ist mit den Kindern festgelegt und der Entwicklung angepasst
- Schlafenszeit wird den Kindern angeboten aber die Kinder entscheiden selbst, ob sie schlafen wollen oder nicht, nach 20 Minuten ist die Ruhezeit beendet

Die Schlafenszeit endet um 14.30 Uhr, die Kinder werden von einer päd. Kraft geweckt
- Die Sauberkeitserziehung liegt in der Pflicht der Eltern, wir unterstützen sie dabei, aber das Tempo und den Zeitpunkt bestimmen die Kinder
- Sowohl das Bedürfnis nach Nahrungsaufnahme sowie die Blasenentleerung und die Temperaturregulierung gehören zu natürlichen Vorgängen des Menschen. Wir unterstützen die Körperwahrnehmung indem wir die Äußerungen wie auch die Signale der Kinder beachten und Hilfestellung bei der Ausführung leisten (begleiten zur Toilette, Hilfestellung bei Aus – und Anziehen)
- Das Tragen von Matschhosen oder anderen Kleidungsstücken wird mit den Kindern und deren Eltern vorher abgesprochen, wir achten auf Rückmeldung und Signale der Kinder zur Temperaturempfindung. Uns ist bewusst, dass jeder Mensch, ob klein

oder groß, ein anderes Wärmeempfinden besitzt. In extremen Situationen stehen Sicherheit und die Gesundheit im Vordergrund.

- Wie viel Nähe und Distanz ein Kind benötigt, liegt in der Selbstbestimmung der Kinder
- Die Kinder haben Anspruch auf entwicklungsgerechte Förder- und Beschäftigungsangebote
- Die Kinder dürfen zur Themenauswahl und Gestaltung von Bildungsangeboten Vorschläge zu machen und mitentscheiden
- Das pädagogische Personal hat die Aufgabe Inhalte und Methoden unter Abwägung pädagogischer Gesichtspunkte anzupassen oder zu verändern
- Bestimmte Bildungs- und Förderangebote innerhalb und außerhalb der Gruppe sind für die Kinder verpflichtend (Vorkurs Deutsch, Vorschule, Zwergenschule)
- Bei Vorschulprojekten werden die Wünsche der Kinder bzgl. der Gruppeneinteilung soweit möglich berücksichtigt.
- Während der Freispielzeit sind die freien Angebote wie z.B. Basteln, Turnen, Werken zur freien Teilnahme gestellt. Wir werden uns nur einmischen, wenn die Aktivitäten nicht der Entwicklung der Kinder angemessen ist
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten
- Während der Freispielzeit dürfen sich die Kinder ihre Spielpartner, den Spielort und die Spieldauer selbst aussuchen. Dies gilt solange Rechte der anderen Kinder dadurch nicht verletzt werden

Partizipationsbereiche der Eltern

- Die Eltern entscheiden, wann ein Kind in eine Einrichtung aufgenommen wird und wie lange es sich dort aufhält. Stellen wir fest, dass es einem Kind zu lange ist und das Kind überfordert ist, wird dies unverzüglich an die Eltern kommuniziert.
- Sie entscheiden, ob Mittagessen über unseren Essenslieferanten bezogen oder ob ihrem Kind selbst zubereitete Speisen mitgegeben werden.
- Die Eltern haben Mitspracherecht bei der Wahl des Essenslieferanten. Die Mehrheit entscheidet
- Die Eltern entscheiden über Weitergabe der persönlichen Daten und entbinden uns von Datenschutz und Schweigepflicht zum Austausch mit anderen Fachdiensten.
- Mitwirkung im Elternbeirat
- Die Eltern können selbst entscheiden, ob und in welcher Form sie uns bei Festen, Gartenaktionen und anderen Aktivitäten unterstützen
- Die Eltern werden gehört in Angelegenheiten wie: Öffnungs- und Schließzeiten, Termine, Veranstaltungen

- Eltern haben das Recht in allen persönlichen Angelegenheiten ihres Kindes (Übergänge, Fördermaßnahmen, Bildung, körperliche Selbstbestimmung der Kinder in bestimmten Alltagssituationen, Bild- Video- und Audioaufnahmen) gehört und beteiligt zu werden

Partizipationsbereich der päd. Mitarbeiter

- Die Mitarbeiter sind bereit für Partizipation der Kinder und der Eltern
- Sie beachten bei allen Formen der Beteiligung, Mitwirkung und Mitbestimmung den Entwicklungsstand der Kinder und deren Kompetenzen
- Wir achten darauf, dass die Kinder mit ihrer Teilhabe und Mitbestimmung nicht überfordert werden
- Wir setzen feinfühlig vielseitige Beteiligungsmöglichkeiten ein und achten auf Rückmeldung der Kinder
- Die päd. Kräfte setzen die Entscheidungsräume der Kinder fest
- Die Sicherheit der Kinder ist das oberste Gebot
- Wir reflektieren unsere persönlichen Grenzen und übernehmen die Verantwortung dafür

Beschwerdeverfahren in der Einrichtung

Konflikte entstehen überall dort, wo Menschen in einer Beziehung zusammenkommen und ihre verschiedenen Ansichten und ihre nicht immer übereinstimmenden Meinungen vertreten wollen. Solche Situationen entstehen auch nicht selten in der Kita.

Wir sehen häufig, wie Kinder, Eltern oder päd. Kräfte untereinander in Konflikte treten. Die Interessen aller Beteiligten müssen wahrgenommen werden, die Betroffenen müssen ihre Meinungen äußern dürfen, um Konflikte rechtzeitig zu erkennen und konstruktiv zu lösen. Es müssen konstruktive Lösungen und Kompromisse gesucht werden und manchmal sind auch einige Veränderungen im Kita-Alltag unvermeidlich.

Konflikte zu vermeiden oder sie hinauszuzögern ist keine gute Alternative, da so das bestehende Problem nicht gelöst wird und Verbesserungen nicht stattfinden können.

Deshalb sehen wir die Beschwerde als ein Instrument, das die Beteiligungskultur der Kinder, Eltern und des päd. Personals sichtbar macht, die Rechte der Kinder und Eltern sichert. Sie bietet uns ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit und zum Schutz der Kinder. Sie dient der Prävention und Qualitätssicherung und -entwicklung.

Das Beschwerdeverfahren muss in seiner Form sowohl für die Erwachsenen (Eltern, Träger, Mitarbeitende,) als auch für die Kinder (entwicklungsangemessen) angepasst werden.

In unserer Einrichtung werden Beschwerden kommuniziert in der Form von:

- jährlichen anonymen Elternbefragungen zu unterschiedlichen Schwerpunkten
- mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- regelmäßigem Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern (-beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- wöchentliche Teambesprechungen
- klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- veröffentlichten Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen im Hauseingang
- Kinderbefragungen und -interviews
- Kinderkonferenzen
- Rückmelde- und Beschwerderunden im Morgenkreis
- Projektbezogenen Beteiligungsformen
- Beobachtungen
- entwicklungsangemessenen Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis

Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden.

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Wird aber eine Beschwerde an uns herangetragen, wird sie ernst genommen und bearbeitet. Wir achten bei der Bearbeitung auf Verlässlichkeit und Transparenz. Alle päd. Mitarbeiter unserer Einrichtung nehmen an uns herangetragene Beschwerden auf. Im Folgenden ist der Ablauf einer Beschwerdebearbeitung wiedergegeben:

- Es findet ein Gespräch im geschützten Rahmen mit
 - pädagogischem Personal
 - päd. Personal und Leitung
 - päd. Personal, Leitung, Träger
 - päd. Personal, Leitung, Träger und/ oder Elternbeirat statt.
- Bei Vermutung oder Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (**§ 8a SGB VIII „Kindeswohlgefährdung“**) wird sofort eine unabhängige Beratungsstelle bzw. das Jugendamt informiert.

Das Formular für die Bearbeitung und Dokumentation einer Beschwerde befindet sich in Anlage 9.

11 Notfallplan

Ein Notfallplan beschreibt das Vorgehen bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkräfte, Erziehungsberechtigte, wie auch mögliche Notfallszenarien, die einrichtungsspezifische Interventionsmaßnahmen benötigen.

Dazu gehört auch das Ablaufschema der Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §8a SGB VIII.

11.1 Krisenteam und – Management

Um eine gute Koordination und Abstimmung in einer Notfallsituation zu gewährleisten, haben wir im Vorfeld ein Krisenteam zusammengestellt. Sämtliche Telefonnummern wie auch Adressen finden sich Anlage 4 und sind für die Mitarbeiter einsehbar.

11.2 Handlungsplan und Maßnahmen

- Wie gehe ich bei einem Verdacht oder Vorkommnis vor:
 - Wesentliche Anhaltspunkte sind u.a. konkrete Beobachtung oder Schilderungen des betroffenen Kindes
 - Transparenz und Kooperation ist uns sehr wichtig
 - Die Einrichtungszuständigen werden informiert (Leitung, Träger)
 - Personensorgeberechtigte werden informiert (**Achtung** bei Gefahr aus dem häuslichen Umfeld!)
 - Bewertung der Anhaltspunkte durch Team, Leitung, Träger bzw. Insofern erfahrenen Fachfrau
- Sofortmaßnahmen werden in Absprache mit der Leitung, Träger und der zuständigen päd. Kraft ergriffen
 - Welche Maßnahmen sind zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig?
 - Umgang mit dem betroffenen Kind wird festgelegt (welche Maßnahmen müssen getroffen werden,...)
 - Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich? (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)
 - Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?

- Diese Fragen werden sowohl im Team als auch mit der Leitung und Träger unverzüglich kommuniziert und geklärt
- Einschaltung von Dritten
 - Das Jugendamt wird von Leitung bzw. Träger informiert
 - Die Fachstelle von ELKB wird vom Träger informiert
 - Evtl. unabhängige Beratungsstellen werden einbezogen (Leitung und Träger treffen Entscheidung welche und wann)
 - Strafverfolgungsbehörde wird informiert (wann und wie entscheidet Träger und Krisenteam)
- Dokumentation
 - Zuständige päd. Kraft dokumentiert das beobachtete Geschehen und die ergriffenen Maßnahmen. Die Dokumentation wird mit Datum und Unterschrift versehen (siehe Vordruck im Anlage 5)
 - Weitere Maßnahmen sind von Leitung und Träger zu dokumentieren
- Datenschutz
 - Leitung, Träger bzw. das Krisenteam entscheiden welche Informationen an wen, wann und wie weitergeleitet werden dürfen und müssen
- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Die zuständige Person für Presse, Anfragen etc., für unsere Einrichtung ist dem Träger bekannt
- Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation
 - Welche Unterstützung kann für wen angeboten werden?
 - Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten?
 - Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden

Dies ist Aufgabe des Trägers

12 Fortbildung

Die Mitarbeiter*innen der Kita sind in regelmäßigen Abständen verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung zu Grundlagenwissen über Gewalt durch pädagogische Fachkräfte teilzunehmen. Der Besuch weiterführender Fortbildungsangebote wird empfohlen. Die Kinderschutzbeauftragten nehmen seit März 2021 in regelmäßigen Abständen an einem kollegialen Austausch zum Thema Kinderschutz teil (AK – Kinderschutz).

Dieser Arbeitskreis wird fachlich von Herrn Holger Warning, Fachberater für die Dekanate Bamberg, Erlangen, Forchheim und Gräfenberg des Ev.Kita - Verbandes im Bayern, unterstützt.

13 Kooperationen mit Fachberatungsstellen

Die Kita arbeitet eng mit verschiedenen Beratungs- und Hilfestellen, wie Familienberatung, Jugendamt und einer Fachberatungsstelle gegen (sexualisierte) Gewalt zusammen.

In rechtlichen und organisatorischen Fragen steht uns die Fachberatung des Ev. KITA – Verbandes zur Verfügung.

Für die Eltern und Erziehungsberechtigten haben wir im Eingangsbereich einiges an Material, Flyern und eine Telefonliste von sämtlichen Beratungsstellen in der Umgebung ausgelegt.

Ansprechpartner und Beratungsstellen – Kinderschutz (siehe Anlage 6)

14 Literaturangaben

- Anke Elisabeth Ballmann (2019), Seelen Prügel, Was Kindern in Kitas wirklich passiert Und was wir dagegen tun können, Seite17, Kösel – Verlag, München, ISBN 978 - 3 - 466-31129 - 2
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (Hrsg.) (2019): Der Bayerische Bildungs- und

Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Auflage 10.
Berlin: Cornelsen Verlag

- Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V, Mai 2020
- Heinz Kindler u.a. (HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004
- Jörg Maywald (2019), Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Verlag Herder 1. Auflage ISBN: 978-3-451-38319-9
- Jörg Maywald (2018), Sexualpädagogik in der Kita, Kinder schützen, stärken, begleiten, Verlag Herder 3. Auflage, ISBN 978 – 3 - 451- 38255 – 0
- Jörg Maywald, Anke Elisabeth Ballmann (2021), Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit, Auflage 1, Don Bosco Medien GmbH, München

ISBN 978 - 3 - 7698 – 2508 – 4
- Michael Regner, Franziska Schubert- Suffrian, (2021), Partizipation in der Kita, Projekte und den Alltag demokratisch mit Kindern gestalten, Verlag Herder GmbH, Auflage 2., Freiburg im Breisgau, ISBN 978-3-451-37997-0
- Rüdiger Hansen, Raingard Knauer, Benedikt Sturzenhecker (2015), Partizipation in Kindertageseinrichtungen, So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Verlag das Netz, Weimer, ISBN 978-3-86892-046-8